

Merkblatt - MAB-Gesetz Schwerpunkt Sportwissenschaftler

I. Ziel der Trainingstherapie durch Sportwissenschaftler

Die Trainingstherapie durch Sportwissenschaftler umfasst die strukturelle Verbesserung der Bewegungsabläufe und der Organsysteme mit dem Ziel, die Koordination, Kraft, Ausdauer und das Gleichgewicht durch systematisches Training, aufbauend auf der Stabilisierung der Primärerkrankung und zur ergänzenden Behandlung von Sekundärerkrankungen, zu stärken.

II. Voraussetzung der Durchführung von Trainingstherapien durch Sportwissenschaft gem. § 27 Abs. 2:

1. Die Trainingstherapie durch Sportwissenschaftler hat nach ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht zu erfolgen.
2. Nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung kann die Aufsicht durch einen Physiotherapeuten erfolgen.
3. Nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung kann der Physiotherapeut die angeordnete Tätigkeit im Einzelfall an Sportwissenschaftler weiterdelegieren und die Aufsicht über deren Durchführung wahrnehmen.
4. Sportwissenschaftler, die zur Ausübung der Trainingstherapie berechtigt sind, dürfen nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung Blut aus der Kapillare zur Lactatmessung abnehmen.

III. Berechtigung zur Ausübung der Trainingstherapie und zur Führung der Berufsbezeichnung Trainingstherapeut

1. Personen, die für die Erfüllung der Berufspflichten die erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit (ärztliches Zeugnis und Strafregisterauskunft) besitzen.
2. Personen, die zur Berufsausübung über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (siehe dazu § 14 Abs. 1 Z 3 MAB-G) verfügen.
3. Personen, die über die notwendige Qualifikation verfügen, siehe dazu *IV. Qualifikationsnachweis*.
4. Personen, die in der Liste „zur Ausübung der Trainingstherapie berechtigten Sportwissenschaftler“ eingetragen sind. Details zur Liste, siehe *V. Liste der zur Ausübung der Trainingstherapie berechtigten Sportwissenschaftler*.

IV. Qualifikationsnachweis

1. Als Qualifikationsnachweis gilt ein an einer österreichischen Universität abgeschlossenes oder nostrifiziertes (insofern vom BMG akkreditiert) Universitätsstudium „Sportwissenschaften“.

2. Als Qualifikationsnachweis gilt auch ein Bescheid des Bundesministers für Gesundheit, mit dem festgestellt wird, dass die für die Ausübung der Trainingstherapie erforderliche Ausbildung gemäß der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit gemäß § 34 Z 1 und 2 nachgewiesen ist (individuelle Akkreditierung).

Für eine individuelle Akkreditierung sind dem BMG folgende Unterlagen vorzulegen:

- Studienpläne von Universitätsstudien der Sportwissenschaften, die für eine generelle Akkreditierung geeignet erscheinen.
 - Änderungen von Studienplänen, die bereits generell akkreditiert sind.
3. Personen, deren Universitätsstudium „Sportwissenschaften“ nicht generell akkreditiert ist, können die Anerkennung des von ihnen absolvierten Universitätsstudiums der Sportwissenschaften beim Bundesministerium für Gesundheit beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Universitätsstudiums der Sportwissenschaften oder
 - die Nostrifikation eines entsprechenden ausländischen Universitätsstudiums und
 - Nachweis über allfällige Zusatzausbildungen

Der Trainingstherapiebeirat hat ein Gutachten darüber zu verfassen, ob seitens des Antragstellers die Mindestanforderungen an die Ausbildung nachgewiesen sind oder ob theoretische und/oder praktische Ausbildungsinhalte im Rahmen einer ergänzenden tertiären Ausbildung nachzuholen sind.

Hat der Antragsteller fehlende Ausbildungsinhalte nachzuholen, ist er berechtigt, bis zum Nachholen der fehlenden Ausbildungsinhalte ein Aussetzen des Verfahrens zu beantragen. Wurden die fehlenden Ausbildungsinhalte nachgeholt, ist das Verfahren auf Antrag fortzusetzen und erforderlichenfalls nach neuerlicher Anhörung des Trainingstherapiebeirats bescheidmäßig abzuschließen.

V. Liste der zur Ausübung der Trainingstherapie berechtigten Sportwissenschaftler

Das Bundesministerium für Gesundheit wird eine elektronische Liste der zur Ausübung der Trainingstherapie berechtigten Sportwissenschaftler führen. Sportwissenschaftler, die Tätigkeiten in der Trainingstherapie ausüben, haben sich vor Aufnahme der Tätigkeit in die Liste der zur Ausübung der Trainingstherapie berechtigten Sportwissenschaftler einzutragen und die erforderlichen Nachweise (siehe *II. Berechtigung zur Ausübung der Trainingstherapie und zur Führung der Berufsbezeichnung Trainingstherapeut*) vorzulegen.

VI. Übergangsbestimmungen

Personen, die

- ein Studium der Sportwissenschaften absolviert haben, und
- in den letzten fünf Jahren vor Inkrafttreten des MAB-Gesetzes
- mindestens 36 Monate bei Vollbeschäftigung,
- bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend länger,
- Tätigkeiten in der Trainingstherapie als Hilfsperson ausgeübt haben.

sind berechtigt, diese Tätigkeiten im gleichen Fachbereich der Trainingstherapie nach den Bestimmungen des MABG weiterhin auszuüben (§ 40 Abs. 1 MABG), sind aber verpflichtet, **bis 30. Juni 2014 einen Antrag auf Aufnahme in die Liste der zur Ausübung der Trainingstherapie berechtigten Sportwissenschaftler an das BMG stellen** (§ 40 Abs. 2 MABG).

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- der Nachweis eines an einer österreichischen Universität abgeschlossenen oder nostrifizierten Universitätsstudiums Sportwissenschaften,
- der Nachweis der Tätigkeit im jeweiligen Fachbereich gemäß Abs. 1,
- der Nachweis der für die Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen gesundheitlichen Eignung

Personen, die ein Studium der Sportwissenschaften absolviert haben und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des MAB-Gesetzes bereits Tätigkeiten in der Trainingstherapie ausüben, aber die restlichen, oben angeführten Voraussetzungen **nicht** erfüllen, dürfen Tätigkeiten in der Trainingstherapie **nur noch bis 31. Dezember 2015** ausüben (§ 40 Abs. 4 MABG).

Fachverband der Gesundheitsbetriebe
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900 - 3559 | F 05 90 900 - 3526

E gesundheitsbetriebe@wko.at | W <http://www.gesundheitsbetriebe.at>

Stand: Juli 2012; diese Information finden Sie auch unter www.gesundheitsbetriebe.at

Autor: Mag. Bernhard Gerstberger; © Fachverband der Gesundheitsbetriebe, alle Rechte vorbehalten

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes ausgeschlossen ist.